
Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Leitfaden zu & 7 SGB II

- Umgang mit temp. Bedarfsgemeinschaften in Misch-Fällen -

Aktuelle Änderung:

14.12.2022 – Redaktionelle Änderung in Bezug auf die Einführung von Bürgergeld ab dem 01.01.2023

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Fallkonstellationen.....	3
3. Absprache mit dem SGB XII-Leistungsträger Stadt Köln	4
4. Verfahren	4
5. Ausnahmen	5
6. Abrechnung mit dem SGB XII-Träger	6

1. Allgemeines

Leben minderjährige Kinder nicht im Haushalt von Leistungsberechtigten, kommen aber regelmäßig zu Besuch, liegt häufig eine temporäre Bedarfsgemeinschaft vor.

Näheres hierzu können Sie den fachlichen Weisungen zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft entnehmen.

Problematisch kann es in Fällen werden, in denen die Kinder während dieser Zeit im Haushalt eines Elternteils verweilen, welches selber Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII bezieht. Ist das zu Besuch anwesende Kind 15 Jahre oder älter und die grds. Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II sind erfüllt, würde das Kind die Eltern / das Elternteil (und ggf. Geschwister) in den Bürgergeldbezug nach § 19 Abs. 1 SGB II „mitziehen“.

Rein rechtlich müsste die Hilfestellung nach dem SGB XII für die Eltern bei jedem Besuch des Kindes mit Leistungsbezug SGB II eingestellt / unterbrochen und auch die Eltern zur Leistungsbeantragung an das Jobcenter verwiesen werden. Dies würde jedoch zu einem enormen Aufwand sowohl für die Leistungsberechtigten als auch beide Leistungsträger führen würde.

Um dies zu vermeiden, wurde die nachfolgende Absprache und Verfahren mit dem SGB XII-Träger abgestimmt.

Bei Fragen hierzu steht Ihnen 701 QRM – Fachunterstützung gerne beratend zur Seite.

2. Fallkonstellationen

Insbesondere zwei Konstellationen sind hier zu beachten:

Besuch im Rahmen des Umgangsrechts

Der klassische Fall der temporären BG ist häufig gegeben, wenn sich Kinder besuchsweise im Rahmen des Umgangsrechts im Haushalt des getrenntlebenden Elternteils aufhalten.

Ist das Kind älter als 15 Jahre, grds. anspruchsberechtigt nach dem SGB II und bildet eine temporäre BG mit einem Elternteil, welches selber Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII bezieht greift das hier beschriebene Verfahren.

Beurlaubung aus einer Einrichtung der Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche, die in einer Einrichtung oder Pflegefamilie im Rahmen der Jugendhilfe leben, halten sich während einer Beurlaubung (z.B. während den Ferien oder auch an Wochenenden) häufig im Haushalt der Eltern / eines Elternteils auf.

Bei einer Hilfestellung nach den §§ 32 – 35 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 2 – 4 SGB VIII sind die Kosten der Verpflegung eines Kindes oder Jugendlichen während der Aufenthalte im Elternhaus im Rahmen einer Beurlaubung (Wochenenden, Ferien etc.) nicht von seinem notwendigen Unterhalt im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII umfasst.

Können die Eltern die dafür erforderlichen Mittel nicht aufwenden, stehen dem Kind oder Jugendlichen vielmehr Leistungen nach dem SGB II zu (sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind). Dies an den Tagen, an denen sich das Kind/die bzw. der Jugendliche während einer Beurlaubung tatsächlich bei den Eltern aufhält.

Das Kind/die bzw. der Jugendliche ist in dieser Zeit Teil einer temp. Bedarfsgemeinschaft (so weit auch hier die grds. Voraussetzungen erfüllt sind).

Ist das zu Besuch anwesende Kind älter als 15 Jahre und grds. Leistungsberechtigt im Sinne des SGB II und beziehen die Eltern / das Elternteil Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB II greift das hier beschriebene Verfahren.

3. Absprache mit dem SGB XII-Leistungsträger Stadt Köln

Mit dem SGB XII-Träger wurde vereinbart, zur Vermeidung der dauernden Hilfeunterbrechung die Leistungsbewährung der Eltern und ggf. Geschwister im SGB XII (3. Kapitel) auch für die Besuchszeiten des beurlaubten Kindes fortzuführen und die gewährten Leistungen jährlich mit dem Jobcenter zu verrechnen.

4. Verfahren

Wenn beim Jobcenter für ein Kind erstmalig Leistungen nach dem SGB II im Zusammenhang mit einer temporären BG beantragt werden und bei Antragstellung ersichtlich wird, dass die restliche Familie im Leistungsbezug SGB XII steht, ist das Amt für Soziales und Senioren durch das Jobcenter über den Antrag zu informieren (BK VD-II-07-Infoschreiben_an_SGB_XII-Träger).

Hierzu ist bei der Leistungsbeantragung im Jobcenter von den Eltern eine Einwilligungserklärung aufzunehmen, damit ein Austausch zwischen den beiden Leistungsträgern möglich ist (VD-II-07-Datenschutz_Freigabe_Einwilligungserklärung). Eine Kopie dieser Einwilligungserklärung ist zusammen mit dem Vordruck BK VD-II-07-Infoschreiben_an_SGB_XII-Träger an die Stadt Köln zu übersenden.

Wichtig ist, dass die entsprechende Einwilligung zum Datenaustausch auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Einwilligung kann durch die betroffenen Kund*innen jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs gegenüber dem Jobcenter Köln ist die Stadt Köln unter Angabe des dortigen Aktenzeichens entsprechend zu informieren.

Durch das Amt für Soziales und Senioren erfolgt daraufhin eine Rückmeldung, ob die Eltern im Leistungsbezug nach dem 4. Kapitel SGB XII stehen (s. Ausnahmen),

oder

nach dem 3. Kapitel SGB XII.

In diesem Fall wird mitgeteilt, dass vereinbarungsgemäß die Leistungen für die Eltern weiterhin durch das Amt für Soziales und Senioren erbracht werden und 1 x jährlich zwischen den beiden Leistungsträgern eine Verrechnung erfolgt.

Die dem Kind zustehenden Leistungen nach dem SGB II für die Dauer des Aufenthalts im Haushalt der Eltern / des Elternteils werden unmittelbar durch das Jobcenter erbracht.

Benötigte Nachweise:

Temp. BG im Rahmen Wahrnehmung Umgangsrecht:

- zwischen den Eltern getroffene Sorge- oder Umgangsrechtsvereinbarung
- alternativ: schriftliche Erklärung beider Elternteile

(vgl. auch Fachl. Weisungen 7 SGB II, Rz. 7.80)

Besuch im Rahmen einer Beurlaubung aus einer Einrichtung heraus:

- Bestätigung der Einrichtung / Pflegestelle über besuchsweisen Aufenthalt bei den Eltern/dem Elternteil und dessen Dauer.
- Kostenträger der Einrichtung / Pflegestelle bestätigt (Jugendamt o. anderer öffentlicher Leistungsträger), dass der Lebensunterhalt für den Besuchsaufenthalt nicht von dort finanziert wird.

5. Ausnahmen

Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Nicht betroffen von dieser Regelung sind die Fälle, in denen die Eltern Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten, da diese Leistungsgewährung vorrangig ist vor den Leistungen nach dem SGB II.

In einem solchen Fall bezieht das Kind, sofern die grds. Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, Leistungen nach dem SGB II. Die Eltern (und ggf. Geschwister) beziehen weiterhin Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Krankenbehandlung nach § 264 SGB V

Das abgestimmte Verfahren wird nicht angewendet, wenn die Eltern (oder auch Geschwister) im SGB XII-Leistungsbezug nach § 264 SGB V betreut werden. Hierbei handelt es sich um nicht Krankenversicherungspflichtige, für die bei einer Krankenkasse ihrer Wahl die Krankenbehandlung erfolgt, für die das Sozialamt dann der Krankenkasse die kompletten Aufwendungen erstattet.

In den Fällen des § 264 SGB V entsteht bei einer mindestens einmonatigen Unterbrechung der SGB XII-Leistungen die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, so dass diese Personen sich in der GKV freiwillig versichern können.

Für die Dauer des SGB II-Leistungsbezuges kommt dann die Zahlung eines Zuschusses nach § 26 SGB II in Betracht, vgl. hierzu Fachliche Hinweise zu § 26 SGB II.

Bei voraussichtlichen Aufenthaltszeiten des Kindes im elterlichen Haushalt ab 1 Monat (z.B. Sommerferien, Erkrankungen) wird die Leistungsgewährung SGB XII offiziell per VA eingestellt und die LB werden an das Jobcenter Köln zur Leistungsbeantragung nach dem SGB II zu verwiesen.

Das Jobcenter soll vorab hierüber tel. oder schriftlich per E-Mail informiert werden (Sachbearbeitung ist durch die erstmalige Information des Jobcenters über Aufenthalt des Kindes im elterlichen HH in aller Regel bekannt), damit eine zügige Leistungsaufnahme im Jobcenter erfolgen kann.

6. Abrechnung mit dem SGB XII-Träger

Beim Amt für Soziales und Senioren wird durch Wiedervorlage ein jährlicher Abrechnungstermin nachgehalten. Zu diesem wird das Jobcenter angeschrieben und um Mitteilung der Besuchszeiten der letzten 12 Monate gebeten wird (Nachweis über Besuchszeiten liegt hier im Jobcenter als Grundlage der Anspruchsberechtigung des Kindes vor, s. Regelungen zur temp. BG).

Auf der Grundlage der Besuchszeitaufstellung des Jobcenters wird dann der SGB XII-Träger die gewährten Leistungen nach dem SGB XII für die BG ermitteln und dem Jobcenter die zu erstattenden Aufwendungen mitteilen. Hierbei wird der An- und Abreisetag des Kindes als 1 Tag berechnet.

Die Kostenaufstellung des SGB XII-Trägers muss dabei erkennen lassen,

- für welche Personen Leistungen abgerechnet werden
- für welche Zeiträume Leistungen abgerechnet werden
- welche Leistungen im Einzelfall hier abgerechnet werden.

Mit der Kostenaufstellung ist zu bestätigen, dass es sich um abrechnungsfähige Kosten nach Kapitel 3 SGB XII handelt.

Die bezifferten Kosten sind nach Prüfung vom Jobcenter zeitnah an das Amt für Soziales und Senioren erstattet.

Bei Leistungseinstellung der betr. Fälle sowohl im SGB II als auch SGB XII erfolgt jeweils eine Information an den anderen Träger, damit ggf. noch offene Zeiträume abgerechnet werden können.

Die Anmeldung von Erstattungsansprüchen ist nicht erforderlich, da beide Träger das dargestellte Verfahren akzeptieren.

Auf die Einrede einer evtl. Verjährung / Verfristung wird regelmäßig verzichtet.